

Aufgrund der §§ 5, 19 und 51 Nr. 6 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 7. März 2005 (GVBl. I 2005, S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Juli 2014 (GVBl. I 2014, S. 178), des § 37 des Hessischen Wassergesetzes in der Fassung vom 14. Dezember 2010 (GVBl. I 2010, S. 548), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2012 (GVBl. I S. 622), und des § 4 der Abwassereigenkontrollverordnung vom 23. Juli 2010 (GVBl. I S. 257), zuletzt geändert durch Verordnung vom 18. Juni 2012 (GVBl. I S. 172) sowie der §§ 1, 2, 9, 10, 11 und 12 des Gesetzes über kommunale Abgaben vom 24. März 2013 (GVBl. I 2013, 134) hat die Stadtverordnetenversammlung am 18. Dezember 2014 folgende Satzung beschlossen, die hiermit öffentlich bekanntgemacht wird:

Ortssatzung über die Abwasserbeseitigung im Gebiet der Landeshauptstadt Wiesbaden (Abwassersatzung)

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Öffentliche Einrichtung

Die Landeshauptstadt Wiesbaden – im Folgenden „Stadt“ genannt – betreibt in Erfüllung ihrer Pflicht zur Abwasserbeseitigung Abwasseranlagen als öffentliche Einrichtung. Sie bestimmt Art und Umfang der Abwasseranlagen sowie den Zeitpunkt ihrer Herstellung, Erneuerung und Erweiterung. Zur Erfüllung ihrer Aufgaben kann sie sich Dritter bedienen.

§ 2

Begriffsbestimmungen

Die in dieser Satzung verwendeten Begriffe haben folgende Bedeutung:

(1) Abwasser ist

1. das durch Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte Wasser (Schmutzwasser),
2. das von Niederschlägen aus dem Bereich bebauter oder künstlich befestigter Flächen abfließende und gesammelte Wasser (Niederschlagswasser) sowie
3. das sonstige zusammen mit Schmutzwasser oder Niederschlagswasser in Abwasseranlagen abfließende Wasser.
4. Als Abwasser gilt auch das aus Anlagen zum Behandeln, Lagern und Ablagern von Abfällen austretende und gesammelte Wasser sowie der in Kleinkläranlagen anfallende Schlamm, soweit er aus häuslichem Abwasser stammt.

(2) Betriebswasser ist Niederschlagswasser, das in Zisternen gespeichert und für häusliche / gewerbliche Zwecke – ausgenommen zur Bewässerung – genutzt wird.

(3) Häusliches Abwasser ist Abwasser, das aus privaten Haushaltungen stammt.

(4) Abwasseranlagen sind alle Einrichtungen, die zum Sammeln, Ableiten, Abtransportieren, Behandeln und Versickern von Abwasser dienen. Zu den Abwasseranlagen gehören auch Einrichtungen Dritter, deren sich die Stadt zur Erfüllung ihrer Aufgaben bedient oder zu deren Schaffung, Erweiterung, Erneuerung oder Unterhaltung sie beiträgt.

(5) Abwassersammelleitungen sind alle öffentlichen Kanäle zur Ableitung des über Anschlusskanäle von den angeschlossenen Grundstücken kommenden Abwassers.

(6) Grundstücksentwässerungsanlagen sind alle Einrichtungen, die dazu dienen, das auf dem Grundstück anfallende Abwasser zu sammeln, abzuleiten oder zu behandeln. Dazu gehören insbesondere die in den Abs. 7 bis 13 geregelten Einrichtungen.

(7) Anschlusskanal ist der Kanal von der Abwassersammelleitung bis zu dem ersten Reinigungsschacht oder der ersten Reinigungsöffnung auf dem angeschlossenen Grundstück.

(8) Grundleitungen sind Leitungen, die im Erdreich oder in der Bodenplatte unzugänglich verlegt sind und das auf dem Grundstück anfallende Abwasser in der Regel dem Anschlusskanal zuführen.

(9) Zuleitungskanäle sind die Anschlusskanäle und Grundleitungen.

(10) Grundstückskläreinrichtungen sind die auf den Grundstücken errichteten Kleinkläranlagen oder abflusslosen Sammelgruben.

(11) Abwasservorbehandlungsanlagen sind stationäre oder mobile Einrichtungen zum Behandeln des auf einem Grundstück anfallenden Abwassers mit dem Ziel, die Einleitbedingungen dieser Satzung zu erfüllen.

(12) Zisternen sind ortsfest und frostfrei installierte Behälter mit mindestens 1 m³ Fassungsvermögen, die dauerhaft Niederschlagswasser auffangen und speichern. Das gespeicherte Niederschlagswasser wird entweder zur Bewässerung genutzt und / oder als Betriebswasser zur häuslichen / gewerblichen Nutzung entnommen.

(13) Versickerungsanlagen sind Anlagen zur kurzzeitigen Speicherung und gezielten Versickerung von Niederschlagswasser.

(14) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist ohne Rücksicht auf die Grundbuchbezeichnung jeder räumlich zusammenhängende Grundbesitz, der eine wirtschaftliche Einheit bildet.

(15) Anschlussnehmer sind die Grundstückseigentümer im Stadtgebiet und die zur Nutzung oder zum Gebrauch dinglich Berechtigten, denen nicht nur eine Grunddienstbarkeit oder eine beschränkt persönliche Dienstbarkeit zusteht, sowie Wohnungsberechtigte (§ 1093 BGB).

(16) Einleiter sind die Anschlussnehmer und alle zur Ableitung des auf einem Grundstück anfallenden Abwassers Berechtigte und Verpflichtete (insbesondere Pächter, Mieter usw.) sowie alle, die den Abwasseranlagen tatsächlich Abwasser zuführen.

II. Anschluss und Benutzung

§ 3

Anschluss- und Benutzungsrecht

(1) Für jedes Grundstück besteht das Recht, nach Maßgabe dieser Satzung an die Abwasseranlagen angeschlossen zu werden. Jeder Einleiter ist berechtigt, nach Maßgabe der Bestimmungen dieser Satzung die Abwasseranlagen zu benutzen.

(2) Das Recht auf Anschluss an eine Abwassersammelleitung erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die durch eine Abwassersammelleitung erschlossen werden. Die Entscheidung über die Erschließung steht im Ermessen der Stadt.

§ 4

Anschluss- und Benutzungszwang

(1) Jedes Grundstück, auf dem Abwasser anfällt, ist an die Abwasseranlagen anzuschließen. Jeder Einleiter muss anfallendes Abwasser den Abwasseranlagen zuführen. Die Ableitung von Abwasser einschließlich Niederschlagswasser über öffentliches Gelände ist unzulässig. Grundstücke, die von einer betriebsfertigen Abwassersammelleitung erschlossen sind, sind an diese anzuschließen. In allen anderen Fällen muss das angefallene Abwasser – unter Beachtung der Regelungen des § 9 – in Grundstückskläreinrichtungen eingeleitet und der Stadt überlassen werden (mittelbarer Anschluss).

(2) Sowohl der Anschluss eines Grundstücks als auch die sonstige Zuführung von Abwasser dürfen nur nach Genehmigung durch die Stadt erfolgen.

(3) Ist die Abwassersammelleitung betriebsfertig hergestellt und hat die Stadt den Anschlussnehmer hiervon schriftlich unterrichtet und zur Anschließung aufgefordert, so hat dieser binnen drei Monaten seit der Aufforderung bei der Stadt die Genehmigung zur Herstellung des Anschlusses zu beantragen und binnen weiterer sechs Monate nach Bekanntgabe der Genehmigung das Grundstück anzuschließen.

§ 5

Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang

Vom Anschluss- und Benutzungszwang kann auf schriftlichen Antrag abgesehen werden, wenn einer der Ausnahmefälle nach § 37 Abs. 1 Satz 2 Hessisches Wassergesetz oder nach § 37 Abs. 5 Satz 1 Hessisches Wassergesetz vorliegt.

§ 6**Grundstücksanschluss**

(1) Die einzelnen von einer betriebsfertigen Abwassersammelleitung erschlossenen Grundstücke sind gesondert und unmittelbar durch einen Anschlusskanal an die Abwassersammelleitung anzuschließen.

(2) Die Stadt kann bei Vorliegen besonderer Umstände anordnen oder auf schriftlichen Antrag gestatten, dass mehrere Grundstücke über einen Anschlusskanal entwässert werden. In diesem Fall müssen die beteiligten Anschlussnehmer den gemeinsamen Anschlusskanal und die Grundstücksentwässerungsanlagen auf dem jeweils fremden Grundstück durch Grunddienstbarkeiten oder Baulasteintragungen sichern lassen.

(3) Die Stadt bestimmt sämtliche Einzelheiten des Anschlusskanals entsprechend den Grundstücks- und Kanalverhältnissen, insbesondere dessen Art, Lage, Führung und Nennweite. In besonderen Fällen kann die Stadt mehrere Anschlüsse vorschreiben oder auf schriftlichen Antrag zulassen.

(4) In begründeten Einzelfällen kann die Stadt zum Anschluss des Grundstücks an die Abwassersammelleitung einen Anschlussschacht vorschreiben. Diesen stellt die Stadt auf Kosten des Anschlussnehmers her. Der Schacht geht in das Eigentum der Stadt über und wird Bestandteil der Abwasseranlagen. Für die Kostenerstattung gilt § 25 dieser Satzung.

(5) Ist zur Ableitung des Abwassers eine Druckentwässerung vorgesehen oder steht für die Ableitung des Abwassers zur Abwassersammelleitung kein ausreichendes natürliches Gefälle zur Verfügung, muss der Anschlussnehmer in Abstimmung mit der Stadt auf seine Kosten eine Förderanlage einbauen und betriebssicher erhalten.

(6) Der Anschlussnehmer hat den Anschlusskanal nach Maßgabe der „Besonderen Bedingungen“ der Stadt durch ein von der Stadt zugelassenes Fachunternehmen herstellen zu lassen, ihn betriebsfertig zu erhalten, erforderlichenfalls zu verändern, zu sanieren, zu erneuern oder zu beseitigen. Der Anschlussnehmer trägt die Kosten dieser Maßnahmen. Ausgenommen hiervon sind lediglich Sanierungs- oder Erneuerungsarbeiten, die im Zusammenhang mit betrieblichen bzw. technischen Änderungen der Stadt an der Abwassersammelleitung entstehen. Hierbei trägt die Stadt die Kosten des Anschlusskanals von der Abwassersammelleitung bis zur Grundstücksgrenze des Anschlussnehmers.

(7) Werden Bauwerke auf einem Grundstück errichtet, die an einen bestehenden Anschlusskanal angeschlossen werden sollen, hat der Anschlussnehmer auf seine Kosten den Nachweis zu führen, dass dieser den allgemein anerkannten Regeln der Technik entspricht.

(8) Wird ein bestehender Anschlusskanal durch einen neuen Anschlusskanal an anderer Stelle ersetzt, hat der Anschlussnehmer in Abstimmung mit der Stadt den bestehenden Anschlusskanal abzutrennen, wasserdicht zu verschließen und mit einer geeigneten fließfähigen Suspension zu verfüllen. Der Anschlussnehmer trägt die Kosten der Maßnahme; Abs. 6 und 10 gelten entsprechend.

(9) Der Anschlussnehmer ist verpflichtet, etwa noch bestehende Regenfallleitungen, die offen auf öffentliche Gelände entwässern, auf seine Kosten nach den Anforderungen der Stadt an die Abwassersammelleitung anschließen zu lassen.

(10) Öffentliche Verkehrsflächen dürfen nur mit Einwilligung der Stadt und nach schriftlicher Anerkennung der "Besonderen Bedingungen" aufgedrungen werden. Das Verfüllen der Baugrube hat nach Maßgabe der "Besonderen Bedingungen" zu erfolgen. Der Anschlusskanal ist vor dem Verfüllen der Baugrube durch die Stadt nach Maßgabe der "Besonderen Bedingungen" besichtigen zu lassen. Festgestellte Mängel am Anschlusskanal sind unverzüglich zu beseitigen. Bei der Herstellung des Anschlusskanals an der Abwassersammelleitung entstandene Schäden beseitigt die Stadt auf Kosten des Anschlussnehmers. Für die Kostenerstattung gilt § 25 dieser Satzung.

(11) Die öffentlichen Verkehrsflächen werden auf Kosten des Anschlussnehmers von der Stadt wiederhergestellt. Für die Kostenerstattung gilt § 25 dieser Satzung.

(12) Die in den Abs. 6, 8, 9 und 10 Satz 2 und 4 aufgeführten Maßnahmen kann die Stadt in begründeten Einzelfällen auch selbst durchführen. Für die Kostenerstattung gilt § 25 der Satzung.

§ 7

Grundstücksentwässerungsanlagen, Sicherung gegen Rück- und Überstau

(1) Grundstücksentwässerungsanlagen müssen vom Anschlussnehmer nach den jeweils geltenden bau- und wasserrechtlichen Vorschriften, den Bestimmungen des Deutschen Normenausschusses sowie den allgemein anerkannten Regeln der Technik auf eigene Kosten geplant, hergestellt, betrieben und erhalten werden.

(2) In Heilquellen- und Trinkwasserschutzgebieten sind, unbeschadet besonderer Anordnungen der Wasserbehörde und weitergehender gesetzlicher Bestimmungen, Grundstücksentwässerungsanlagen gemäß den hierfür geltenden Regelungen des "Merkblattes über Grundstücksentwässerungsanlagen" herzustellen.

(3) Der Anschlussnehmer hat die Grundstücksentwässerungsanlagen regelmäßig zu überprüfen, zu warten und stets in einem den Anforderungen einer ordnungsgemäßen Entwässerung entsprechenden Zustand zu halten. Besteht der Verdacht, dass Grundstücksentwässerungsanlagen undicht sind, hat der Anschlussnehmer auf seine Kosten eine Prüfung auf Wasserdichtheit gemäß den allgemein anerkannten Regeln der Technik durchzuführen. Undichte Grundstücksentwässerungsanlagen hat der Anschlussnehmer unverzüglich auf seine Kosten durch ein Fachunternehmen sanieren oder ersetzen zu lassen.

(4) Der Einleiter hat sich gegen den Rückstau des Abwassers aus der Abwasseranlage durch den Einbau einer Rückstausicherung selbst zu schützen. Als maßgebende Rückstauenebene gilt die Höhe der Straßenoberkante an der jeweiligen Anschlussstelle des Anschlusskanals an die Abwassersammelleitung. In begründeten Fällen kann die Stadt die Rückstauenebene abweichend festsetzen.

Grundstücksentwässerungsanlagen, die unter der Rückstauenebene liegen, hat der Einleiter mit zugelassenen Rückstausicherungen gemäß DIN EN 12056 und DIN 1986-100 in der jeweils gültigen Fassung zu versehen und sie betriebssicher zu erhalten.

(5) Der Anschlussnehmer hat sich gegen Abwasser, das sich infolge einer zulässigen Überstauung der Abwassersammelleitung gem. Arbeitsblatt DWA-A 118 auf der Straßenoberfläche staut und über die Oberfläche abfließend auf Grundstücke gelangen und in Gebäude eindringen kann, durch geeignete Maßnahmen (z. B. durch entsprechende Geländeprofilierung und baulich-konstruktive Vorrichtungen) selbst zu schützen.

§ 8 Zuleitungskanäle

(1) Die Stadt überprüft den ordnungsgemäßen Betrieb der Zuleitungskanäle zur Abwassersammelleitung im Rahmen ihrer Überwachungspflicht nach § 37 Abs. 2 Satz 1 Hessisches Wassergesetz. Die Überprüfung erfolgt durch die Stadt selbst. Die Stadt bestimmt den Zeitpunkt der Überprüfung. Die allgemeine Instandhaltungs-, Wartungs- und Nachweispflicht des Anschlussnehmers nach § 6 Abs. 6 und 7, § 7 Abs. 3 und § 12 Abs. 3 wird dadurch nicht berührt.

(2) Stellt die Stadt bei der Überprüfung eines Zuleitungskanals zur Abwassersammelleitung fest, dass dieser schadhaft ist oder in sonstiger Weise nicht den allgemein anerkannten Regeln der Technik entspricht, kann die Stadt vom Anschlussnehmer verlangen, den Zuleitungskanal durch ein Fachunternehmen in einen ordnungsgemäßen, den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechenden Zustand zu versetzen und der Stadt einen Nachweis über den ordnungsgemäßen Betrieb des Zuleitungskanals innerhalb einer von ihr zu bestimmenden Frist vorzulegen. Aus dem Nachweis müssen die Art, die Dimension, die Lage und der Zustand des Zuleitungskanals hervorgehen.

(3) Die Kosten für die Durchführung der Überwachung der Zuleitungskanäle zählen zu den ansatzfähigen Kosten nach § 10 Abs. 2 des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG).

§ 9 Grundstückskläreinrichtungen

(1) Grundstückskläreinrichtungen müssen vom Anschlussnehmer nach den jeweils geltenden bau- und wasserrechtlichen Vorschriften, den Bestimmungen des Deutschen Normenausschusses sowie den allgemein anerkannten Regeln der Technik auf eigene Kosten geplant, hergestellt, betrieben und erhalten werden, solange ein Grundstück, auf dem Abwasser anfällt, nicht an eine betriebsfertige Abwassersammelleitung angeschlossen ist.

(2) Der Anschlussnehmer hat die Grundstückskläreinrichtung auf seine Kosten stillzulegen, wenn das Grundstück an die Abwasseranlage angeschlossen ist und die Abwasseranlage die Behandlung des Abwassers sicherstellt.

(3) In Grundstückskläreinrichtungen darf nur Abwasser, das den Voraussetzungen des § 14 Abs. 1 entspricht, eingeleitet werden. Die Einleitung von Niederschlagswasser ist unzulässig.

(4) Der Anschlussnehmer ist für den ordnungsgemäßen Betrieb der Grundstückskläreinrichtung verantwortlich und hat auf seine Kosten sicherzustellen, dass die Grundstückskläreinrichtung mit den entsprechenden Entsorgungsfahrzeugen jederzeit direkt angefahren werden kann.

(5) Die Stadt entsorgt die Grundstückskläreinrichtungen, sobald der Füllstand es erfordert auf Anforderung des Anschlussnehmers. Für die Entleerung und Beseitigung erhebt die Stadt Gebühren gemäß § 27 Abs. 1 und 2 dieser Satzung.

§ 10

Abwasservorbehandlungsanlagen

(1) Einleiter von Abwasser, das die in § 13 Abs. 1 und 2 genannten Stoffe enthalten kann, sind verpflichtet, das Abwasser vor der Einleitung in die Abwasseranlagen in geeigneten Abwasservorbehandlungsanlagen vorzubehandeln. Die Abwasservorbehandlungsanlagen sind so auszulegen, dass die nach § 13 von der Einleitung ausgeschlossenen Stoffe nicht in die Abwasseranlagen gelangen und das vorbehandelte Abwasser mindestens den Anforderungen des § 14 Abs. 1 entspricht.

(2) Einleiter nicht-häuslichen Abwassers, in dem Leichtflüssigkeiten (z. B. Benzin oder Mineralöle), tierische oder pflanzliche Fette oder Stärke enthalten sein können, haben Anlagen zur Abscheidung dieser Stoffe einzubauen:

1. Fallen Leichtflüssigkeiten an, sind je nach Erfordernis zugelassene Leichtflüssigkeitsabscheideranlagen gemäß DIN EN 858 und DIN 1999-100 in der jeweils gültigen Fassung vorzusehen.
2. Fallen tierische oder pflanzliche Fette oder Öle an, sind zugelassene Fettabscheideranlagen gemäß und DIN EN 1825 und DIN 4040-100 in der jeweils gültigen Fassung vorzusehen. Die Verwendung von Fettabscheideranlagen für den mobilen Einsatz ist in ortsfesten Einrichtungen (z. B. Gaststätten) nicht zulässig. Abwasser aus Nassentsorgungsanlagen darf Fettabscheideranlagen nicht zugeführt werden. § 13 Abs. 3 bleibt unberührt. Der Einsatz von biologischen Mitteln (z. B. Bakterien und Enzyme) ist in Fettabscheideranlagen sowie deren Zu- und Ablaufleitungen unzulässig. In begründeten Ausnahmefällen kann der Einleiter auf schriftlichen Antrag widerruflich von der Pflicht zum Einbau einer Fettabscheideranlage durch Bescheid befreit werden.
3. Fällt Stärke an (z. B. beim Betrieb von Kartoffelschälmaschinen), sind Stärkeabscheider vorzusehen.

Soweit damit die in § 14 Abs. 1 bezeichneten Grenzwerte nicht eingehalten werden können, ist eine weitergehende Abwasservorbehandlung (z. B. Emulsionspaltung) vorzunehmen.

(3) Der Einleiter hat die Abwasservorbehandlungsanlagen ordnungsgemäß zu benutzen, zu betreiben und zu erhalten. Er ist verpflichtet, die Anlagen regelmäßig auf ihre Funktionsfähigkeit hin zu überprüfen, ein Betriebstagebuch zu führen und mit einer Fachfirma einen Wartungsvertrag abzuschließen. Der Einleiter hat der Stadt schriftlich eine Person – sowie deren Vertreter – zu benennen, die für den ordnungsgemäßen Betrieb der Anlage verantwortlich sind. Die Schlämme und das Abscheidegut aus den Abwasservorbehandlungsanlagen sind unter Beachtung abfallrechtlicher Vorschriften zu entsorgen. Die Entsorgungsnachweise sind der Stadt auf Verlangen vorzulegen.

§ 11 Einleitgenehmigung

(1) Die Stadt erteilt nach den Bestimmungen dieser Satzung eine Genehmigung zum Anschluss an die Abwasseranlagen und deren Benutzung (Einleitgenehmigung).

(2) Die Herstellung und die bauliche Änderung von Grundstücksanschlüssen und der sonstigen Grundstücksentwässerungsanlagen bedürfen der Genehmigung der Stadt. Der Genehmigungspflicht unterliegen auch Änderungen der Art und/oder der Menge des anfallenden Abwassers. Abweichend von Satz 1 ist die Verwendung von Abwasservorbehandlungsanlagen für den mobilen Einsatz der Stadt frühzeitig, spätestens 1 Woche vor Inbetriebnahme, schriftlich anzuzeigen und mit ihr abzustimmen.

(3) Der Anschlussnehmer oder Einleiter (Antragsteller) hat die Einleitgenehmigung schriftlich unter Verwendung der bei der Stadt erhältlichen Vordrucke zu beantragen. Dem Antrag sind die zur Beurteilung erforderlichen – in dem „Merkblatt über Grundstücksentwässerungsanlagen“ der Stadt aufgeführten – Unterlagen beizufügen. Die Stadt kann im Einzelfall auf Kosten des Antragstellers Ergänzungen der Unterlagen und andere Nachweise verlangen oder eine Prüfung durch Sachverständige fordern, wenn dies aus sachlichen Gründen erforderlich ist.

(4) Die Einleitgenehmigung wird ungeachtet der Rechte Dritter erteilt und lässt diese unberührt. Sie gilt auch für und gegen die Rechtsnachfolger des Antragstellers. Die Genehmigung kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden sowie vorbehaltlich nachträglicher Auflagen.

(5) Die Einleitgenehmigung kann befristet oder unter dem Vorbehalt des Widerrufs erteilt werden. Werden die Bestimmungen dieser Satzung bzw. der Genehmigung nicht eingehalten, kann der Anschluss an die Abwasseranlagen und deren Benutzung untersagt werden.

(6) Vor Bekanntgabe der Einleitgenehmigung darf mit der Herstellung der Grundstücksentwässerungsanlagen nicht begonnen werden. Die Grundstücksentwässerungsanlagen dürfen nur entsprechend der Genehmigung hergestellt werden. Bei Abweichungen ist eine erneute Genehmigung erforderlich.

(7) Die Einleitgenehmigung erlischt, wenn innerhalb von drei Jahren von ihr kein Gebrauch gemacht oder die Ausführung ein Jahr unterbrochen worden ist. Die

Frist kann auf schriftlichen Antrag einmalig bis zu zwei Jahren verlängert werden, wenn der Antrag vor Fristablauf bei der Stadt gestellt wird.

(8) Genehmigungs- und Erlaubnispflichten anderer Rechtsvorschriften, insbesondere nach der Hessischen Bauordnung und dem Hessischen Wassergesetz bleiben hiervon unberührt.

(9) Für das Erteilen der Einleitgenehmigung erhebt die Stadt von den Antragstellern Gebühren gemäß § 32 dieser Satzung.

§ 12

Zustandsbesichtigung

(1) Die Stadt besichtigt vor dem Verfüllen der Baugrube den Anschlusskanal gemäß den Bestimmungen des § 6 Abs. 10, die Grundleitungen sowie – nach abschließender Fertigstellung der Grundstücksentwässerungsanlagen – die sicherheits- und umweltrelevanten Entwässerungseinrichtungen, die Bestandteil der erteilten Einleitgenehmigung sind (Zustandsbesichtigung).

(2) Der Antragsteller (§ 11 Abs. 3) hat die Grundleitungen nach Maßgabe des "Merkblattes über Grundstücksentwässerungsanlagen" bei der Stadt zur Zustandsbesichtigung anzumelden. Die abschließende Fertigstellung der Grundstücksentwässerungsanlagen hat der Antragsteller entsprechend schriftlich anzuzeigen. Ob und in welchem Umfang die Zustandsbesichtigungen vorgenommen werden, liegt im Ermessen der Stadt.

(3) In begründeten Einzelfällen kann die Stadt den Antragsteller verpflichten, die Wasserdichtheit der Grundleitungen gemäß DIN EN 1610 in der jeweils gültigen Fassung nachzuweisen. Verpflichtungen zu Dichtheitsprüfungen aufgrund bau- oder wasserrechtlicher Vorschriften bleiben hiervon unberührt.

(4) Die Entwässerungseinrichtungen müssen bei den Zustandsbesichtigungen sichtbar und zugänglich sein. Der Antragsteller hat die für die Zustandsbesichtigungen erforderlichen Arbeitskräfte und Geräte auf seine Kosten zur Verfügung zu stellen.

(5) Über das Ergebnis der Zustandsbesichtigungen stellt die Stadt insgesamt eine Bescheinigung aus, sofern keine Abweichungen von der erteilten Einleitgenehmigung festgestellt wurden. § 11 Abs. 6 Sätze 2 und 3 gelten entsprechend.

(6) Werden bei den Zustandsbesichtigungen nicht genehmigungsfähige Abweichungen von der erteilten Einleitgenehmigung festgestellt, so hat der Antragsteller diese unverzüglich zu beseitigen.

(7) Die Bescheinigung über die Zustandsbesichtigungen befreit den Antragsteller nicht von seiner Haftung für den ordnungsgemäßen Zustand der Grundstücksentwässerungsanlagen und stellt keine Abnahme im Sinne der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB) dar.

§ 13**Einleitungsverbote**

(1) In Abwasseranlagen dürfen – vorbehaltlich des § 14 Abs. 1 – Abwässer oder Stoffe nicht eingeleitet oder eingebracht werden, welche

1. das Personal bei der Wartung und Unterhaltung der Abwasseranlagen gefährden oder behindern können,
2. die Abwasseranlagen beschädigen können, die Benutzbarkeit oder den Betrieb der Abwasseranlagen beeinträchtigen können,
3. in den Abwasseranlagen nicht ausreichend behandelt werden können, die Verwertung oder Beseitigung der bei der Abwasserbeseitigung entstehenden Rückstände beeinträchtigen können oder
4. nachteilige Auswirkungen auf Gewässer haben können, wenn sie z. B. über Regenentlastungen in Gewässer gelangen.

(2) Unter das Verbot nach Abs. 1 fallen insbesondere Abwässer oder Stoffe, die zu Ablagerungen oder Verstopfungen in den Abwasseranlagen führen können, die schädliche Ausdünstungen oder üble Gerüche verbreiten können, die infektiös sein können, die zu Störungen bei der Abwasserreinigung führen können, die feuergefährlich, explosiv, giftig, ätzend, betonaggressiv oder schwer abbaubar sind. Hierzu gehören z. B.:

1. Schutt, Sand, Asche, Kehricht, Schlamm,
2. Zement, Kalkhydrat, Gips, Bitumen, Teer,
3. medizinischer Müll, Arzneimittel, Hausmüll, Lumpen, Küchenabfälle, Kaffeesatz, Speisefette, Speiseöle,
4. Jauche, Gülle, Silage, Dung, Flüssigkeiten gärenden oder faulenden Inhalts, Schlachtabfälle,
5. Schädlingsbekämpfungsmittel, Säuren, Laugen, organische Lösungsmittel,
6. Farben, Lacke, Mineralölprodukte, Kühlerflüssigkeit,
7. fotochemische Konzentrate oder Hilfslösungen, Druckplattenentschichter aller Art,
8. Laborchemikalien aller Art und deren Lösungen, Blutproben sowie
9. Inhalt von Chemietoiletten.

Das Einleiten von Kondensaten aus privaten gas- und ölbetriebenen Feuerungsanlagen (Brennwertkessel) ist verboten, außer die Bestimmungen und Richtwerte des Arbeitsblatts DWA-A 251 in der jeweils gültigen Fassung werden eingehalten.

(3) Der Anschluss von Abfallzerkleinerungsanlagen, Dampfleitungen, Dampfkesseln und Nassentsorgungsanlagen ohne geeignete Vorbehandlung sowie das Abschwemmen von Papierrückständen sind unzulässig. Das Einleiten von Kühlwasser ohne geeignete Vorbehandlung ist nicht gestattet.

(4) Das Einleiten von Grundwasser in die Abwasseranlagen ist grundsätzlich unzulässig. Ausnahmegenehmigungen können auf schriftlichen Antrag durch die Stadt erteilt werden. Soweit Gebäudedrainagen vor Inkrafttreten dieser Satzung zulässigerweise an die Abwasseranlagen angeschlossen worden sind, genießen diese Anschlüsse Bestandsschutz bis zu dem Zeitpunkt, in dem eine anderweitige Entsorgung des Grundwassers billigerweise verlangt werden kann. Die wasserrechtliche Erlaubnispflicht bleibt hiervon unberührt.

§ 14

Einleitungsbeschränkungen

(1) Soweit nicht durch wasserrechtliche Bescheide die Einleitungsbefugnis weitergehend eingeschränkt ist, darf Abwasser, dessen Beschaffenheit einen oder mehrere der nachfolgenden Grenzwerte übersteigt, nicht in die Abwasseranlagen eingeleitet werden:

1.	Physikalische Parameter	
1.1	Absetzbare Stoffe (nach zweistündiger Absetzzeit im Spitzglas) nach DIN 38409-Teil 9 am Auslauf einer Vorbehandlungsanlage	1,0 ml/l
1.2	pH-Wert nach DIN 38405-Teil 5	6,5 – 10,0
1.3	Temperatur nach DIN 38404-Teil 4	35°C
2.	Anorganische Parameter	
2.1	Ammonium/Ammoniak bei chemisch-technischer Herkunft berechnet als Stickstoff nach DIN 38406-Teil 5	50,0 mg/l
2.2	Cyanid gesamt nach DIN 38405-Teil 13	1,0 mg/l
2.3	Cyanid leicht freisetzbar nach DIN 38405-Teil 13	0,2 mg/l
2.4	Fluorid gelöst nach DIN EN ISO 10304-1	50,0 mg/l
2.5	Sulfate nach DIN EN ISO 10304-1	600,0 mg/l
2.6	Sulfid leicht freisetzbar nach DIN 38405-Teil 27	2,0 mg/l
2.7	Arsen nach DIN EN ISO 11885	0,5 mg/l
2.8	Chlor frei nach DIN EN ISO 7393-G4-2	0,5 mg/l
2.9	Selen nach DIN EN ISO 11885	1,0 mg/l
2.10	Metalle	
2.10.1	Aluminium nach DIN EN ISO 11885	10,0 mg/l
2.10.2	Antimon nach DIN EN ISO 11885	0,5 mg/l
2.10.3	Blei nach DIN EN ISO 11885	1,0 mg/l
2.10.4	Cadmium nach DIN EN ISO 11885	0,5 mg/l
2.10.5	Chrom gesamt nach DIN EN ISO 11885	1,0 mg/l
2.10.6	Chromat (Cr-VI) nach DIN 38405-Teil 24	0,2 mg/l
2.10.7	Cobalt nach DIN EN ISO 11885	2,0 mg/l
2.10.8	Kupfer nach DIN EN ISO 11885	1,0 mg/l

2.10.9	Nickel nach DIN EN ISO 11885	1,0 mg/l
2.10.10	Quecksilber nach DIN EN 1483	0,05 mg/l
2.10.11a	Silber allgemein nach DIN EN ISO 11885	0,2 mg/l
2.10.11b	Silber aus fotografischen Prozessen nach DIN EN ISO 11885	1,4 mg/l
2.10.12	Zink nach DIN EN ISO 11885	5,0 mg/l
2.10.13	Zinn nach DIN EN ISO 11885	3,0 mg/l
3.	Organische Parameter	
3.1	BTX-Aromaten (Summe aus Benzol, Ethylbenzol, Toluol, Xylol) nach DIN 38407-Teil 9	1,0 mg/l
3.2a	Halogenierte Kohlenwasserstoffe bestimmt als AOX nach DIN EN ISO 9562	1,0 mg/l
3.2b	AOX aus Textilwäschereien nach DIN EN ISO 9562	2,0 mg/l
3.3	Kohlenwasserstoffindex nach DIN EN ISO 9377-2	20,0 mg/l
3.4	LHKW (Summe aus 1,1,1-Trichlorethan, Trichlormethan, Trichlorethen, Tetrachlorethen, Dichlormethan, gerechnet als Chlor) nach DIN EN ISO 10301	0,5 mg/l
3.5	Phenolindex nach DIN 38409-Teil 16, wasserdampflich	100 mg/l
3.6	Polycyclische aromatische Kohlenwasserstoffe nach DIN 38407-39	0,5 mg/l
3.7a	Schwerflüchtige, lipophile Stoffe nach DEV H56 am Auslauf von Fettabscheideranlagen	300,0 mg/l
3.7b	Schwerflüchtige, lipophile Stoffe nach DEV H56 am Auslauf weitergehender Abwasservorbehandlungsanlagen	100,0 mg/l
3.8	Organische, halogenfreie Lösungsmittel mit Wasser ganz oder teilweise mischbar und biologisch abbaubar nach DEV F9	5,0 g/l
4.	Radioaktive Stoffe	Die Werte der Strahlenschutzverordnung
5.	Frachtbegrenzung bei Überschreitung Grenzkonzentration	
5.1	Chemischer Sauerstoffbedarf (Grenzkonzentration CSB > 1.200 mg/l)	24.000 kg CSB/a
5.2	Stickstoff (Grenzkonzentration Nges >120 mg/l bzw. NH4-N > 100 mg/l)	2.400 kg Nges/a 2.000 kg NH4-N/a

(2) Die Stadt kann im Einzelfall abweichend von Abs. 1 geringere Grenzwerte und Frachtbegrenzungen festsetzen, die Frachten beschränken oder ergänzend zu Abs. 1 für weitere Stoffe Grenzwerte und Frachten festsetzen, wenn dies zu einer geordneten Abwasserbeseitigung erforderlich ist.

(3) Es ist unzulässig, Abwasser zu verdünnen, um die Einleitbedingungen dieser Satzung zu erfüllen. Ausgenommen hiervon sind die Grenzwerte für die Parameter Temperatur und Sulfat.

(4) Die Stadt kann in begründeten Fällen die Abwassereinleitung von einer Rückhaltung und Abflussreduzierung abhängig machen.

(5) Die Stadt kann dem Einleiter das Führen eines Betriebstagebuchs aufgeben, in dem alle abwasserrelevanten Daten festzuhalten sind.

(6) Abwässer oder Stoffe, deren Einleitung oder deren Einbringen in die Abwasseranlagen aufgrund der §§ 13 und 14 unzulässig ist, hat der Einleiter aufzufangen und entsprechend vorzubehandeln oder in gesetzlich zugelassener Art und Weise zu entsorgen.

§ 15

Sonstige Pflichten des Einleiters, Fassadenreinigung

(1) Der Einleiter ist verpflichtet, den Beauftragten der Stadt

1. alle Auskünfte zu erteilen, die erforderlich sind für die Überprüfung und Beurteilung der Grundstücksentwässerungsanlagen und zum Führen des Abwasserkatasters,
2. auf Verlangen umgehend aktuelle Grundstücksentwässerungspläne auf seine Kosten auszuhändigen und
3. den Verbleib von Abfällen und Reststoffen nachzuweisen.

(2) Der Einleiter hat der Stadt unverzüglich jede Betriebsstörung anzuzeigen, bei der Abwässer oder Stoffe im Sinne des § 13 Abs. 1 und 2 in die Abwasseranlagen gelangen können. Dies gilt insbesondere, wenn Behälter mit solchen Abwässern oder Stoffen auslaufen oder Betriebsstörungen an Abwasservorbehandlungsanlagen auftreten.

(3) Lagerung oder Umgang mit Abwässern oder Stoffen im Sinne des § 13 Abs. 1 und 2 ist auf Grundstücken und in Räumen mit ungesicherten Bodenabläufen nicht zulässig, sofern nicht anderweitige Sicherungen (z. B. Schutzwanne) vorhanden sind. Der Einleiter hat durch entsprechende Sicherungsmaßnahmen dafür zu sorgen, dass im Schadensfall solche austretenden Abwässer oder Stoffe nicht in die Abwasseranlagen gelangen können.

(4) Wer beabsichtigt, die Fassade eines Gebäudes zu reinigen oder reinigen zu lassen, hat dies der Stadt unter Verwendung des Formulars "Einleitungsanzeige" schriftlich anzuzeigen und mit ihr abzustimmen. Der Arbeitsbeginn ist mindestens zwei Tage vorher anzumelden.

§ 16**Abwasserüberwachung, Betretungsrecht**

(1) Die Stadt ist berechtigt, ohne Voranmeldung Grundstücksentwässerungsanlagen zu überprüfen, Betriebsüberprüfungen durchzuführen und Abwasserproben zu entnehmen und zu untersuchen. Den Beauftragten der Stadt, die sich auf Verlangen ausweisen, ist hierzu ungehindert Zutritt zu allen Entwässerungsanlagen auf den Grundstücken sowie zu den in Frage kommenden Betriebsräumen und -anlagen zu gewähren und die Überprüfung zu ermöglichen.

(2) Die Stadt überwacht die Einleitungen nicht-häuslichen Abwassers entsprechend den Bestimmungen der Abwassereigenkontrollverordnung (EKVO) in der jeweils gültigen Fassung oder außerhalb des Geltungsbereiches der Abwassereigenkontrollverordnung nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik. Zur Durchführung der Betriebsüberprüfungen, Abwasserprobeentnahmen und Abwasseruntersuchungen kann die Stadt eine zugelassene Überwachungsstelle beauftragen.

(3) Die Überwachung der Einleitungen nicht-häuslichen Abwassers durch die Stadt erfolgt unabhängig von einer im Einzelfall von der Wasserbehörde geforderten oder gesetzlich vorgeschriebenen Überwachung.

(4) Die Überwachung erfolgt unter Zugrundelegung der in § 14 Abs. 1 und 2 dieser Satzung festgelegten Einleitungsgrenzwerte sowie der in wasserrechtlichen Bescheiden enthaltenen Vorgaben.

(5) Bei der Überwachung nicht-häuslichen Abwassers legt die Stadt die Entnahmestellen für Abwasserproben, die Untersuchungshäufigkeit, die Untersuchungsparameter, die Untersuchungsmethoden sowie Art und Dauer der Probeentnahme in einem Messprogramm fest. Zur Entnahme zeit- oder mengenproportionaler Mischproben können transportable Mess- und Probeentnahmegereäte eingesetzt werden. Das Messprogramm kann von der Stadt jederzeit an die Ergebnisse der laufenden Überwachung angepasst werden.

(6) Maßgeblich für die Einhaltung der Einleitbedingungen ist die Abwasseranfallstelle oder der Ablauf der Abwasservorbehandlungsanlage. Ist eine Abwasservorbehandlungsanlage zur Rückhaltung bestimmter Abwasserinhaltsstoffe nicht geeignet, wird die Abwasserprobe an der Abwasseranfallstelle entnommen. Der Einleiter ist verpflichtet, auf seine Kosten geeignete und jederzeit leicht zugängliche Probeentnahmestellen und -vorrichtungen zu schaffen. Der Anschlussnehmer hat diese Maßnahmen zu dulden.

(7) Besteht der Verdacht, dass nicht-häusliches Abwasser in unzulässiger Art oder Menge eingeleitet wird, kann die Stadt transportable Mess- und Probeentnahmegereäte zur zeit- oder mengenproportionalen Probeentnahme einsetzen. Werden die Geräte auf dem Betriebsgrundstück eingesetzt, hat der Einleiter die Kosten für Installation, Betrieb, Probeentnahme und Analytik zu tragen. Werden die Geräte in der Abwassersammelleitung eingesetzt und dabei unzulässige Einleitungen festgestellt, so hat deren Verursacher die Kosten zu tragen; mehrere Verursacher haften als Gesamtschuldner.

(8) Für die Überwachung der Einleitungen nicht-häuslichen Abwassers erhebt die Stadt von den Einleitern Gebühren nach Maßgabe des Kostenverzeichnis zu § 33 dieser Satzung. Wird häusliches Abwasser untersucht, hat der Einleiter die Kosten nur zu tragen, wenn festgestellt wird, dass Abwasser in unzulässiger Art oder Menge eingeleitet worden ist.

(9) Auf Verlangen der Stadt hat der Einleiter nicht-häuslichen Abwassers auf seine Kosten automatische Dauermesseinrichtungen mit kontinuierlicher Messwertregistrierung einzubauen und ordnungsgemäß zu betreiben. Er hat die Messstreifen mindestens drei Jahre aufzubewahren und der Stadt auf Verlangen vorzulegen. Ferner hat er auf seine Kosten geeichte Frischwasserzweischenzähler oder geeichte Abwassermengenmeseinrichtungen mit Registrierung einzubauen und ordnungsgemäß zu betreiben. Der Anschlussnehmer hat diese Maßnahmen zu dulden.

III. Abgaben und Kostenerstattung

§ 17

Abwasserbeitrag

Die Stadt erhebt zur Deckung ihres Aufwandes für die Herstellung und Anschaffung (Schaffung) sowie Erweiterung der öffentlichen Abwasseranlagen einen Beitrag (Abwasserbeitrag).

§ 18

Gegenstand der Beitragspflicht

(1) Der Beitragspflicht unterliegen Grundstücke, die an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossen werden können und

1. für die eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist, sobald sie bebaut oder gewerblich genutzt werden dürfen,
2. für die eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist, wenn sie bebaut oder gewerblich genutzt sind oder nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und nach der geordneten baulichen Entwicklung zur Bebauung anstehen.

(2) Wird ein Grundstück an die öffentlichen Abwasseranlagen tatsächlich angeschlossen, so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen von Abs. 1 nicht erfüllt sind.

(3) Wird ein angeschlossenes Grundstück mit anderen Grundstücken, für die bisher ein Abwasserbeitrag noch nicht gefordert werden konnte, zu einer wirtschaftlichen Einheit verbunden, so unterliegen die neu hinzutretenden Grundstücke bzw. Grundstücksteile der Beitragspflicht.

§ 19

Entstehung der Beitragspflicht

(1) Die Beitragspflicht für das Verschaffen der erstmaligen Anschlussmöglichkeit entsteht, sobald das Grundstück an die öffentlichen Abwasseranlagen ange-

geschlossen werden kann, jedoch frühestens mit Inkrafttreten dieser Satzung. Die Beitragspflicht für die Erweiterung entsteht mit der Fertigstellung der beitragsfähigen Erweiterungsmaßnahme. Im Falle einer Teilmaßnahme entsteht die Beitragspflicht mit der Fertigstellung des Teils.

(2) Im Falle des § 18 Abs. 2 entsteht die Beitragspflicht mit der Herstellung der Grundstücksentwässerungsanlage, frühestens jedoch mit der Kenntnis der Stadt von der Herstellung des Anschlusses.

(3) Im Falle des § 18 Abs. 3 entsteht die Beitragspflicht mit dem Zeitpunkt der Schaffung der wirtschaftlichen Einheit, frühestens jedoch mit der Kenntnis der Stadt von der Verbindung der Grundstücke zu einer wirtschaftlichen Einheit.

§ 20 Maßstab und Beitragssatz

(1) Die Höhe des Beitrages bemisst sich nach der Summe der Grundstücksfläche und der zulässigen Geschossfläche des Grundstücks und beträgt 4,70 EUR je m² Grundstücksfläche und 4,70 EUR je m² zulässige Geschossfläche. Besteht nur die Möglichkeit, Niederschlagswasser abzunehmen, wird ein Drittel, bei alleiniger Abnahmemöglichkeit des Schmutzwassers werden zwei Drittel des Beitrages erhoben.

(2) In beplanten Gebieten bestimmt sich die zulässige Geschossfläche nach den Festsetzungen des Bebauungsplanes durch Vervielfachung der Grundstücksfläche mit der Geschossflächenzahl (GFZ). In den Fällen des § 33 Baugesetzbuch ist die zulässige Geschossfläche nach dem Stand der Planungsarbeiten zu ermitteln; sollte sich die Geschossfläche bei der endgültigen Festsetzung gegenüber der im Beitragsbescheid zugrunde gelegten Geschossfläche ändern, so wird der Beitrag entsprechend neu berechnet. Werden die Festsetzungen des Bebauungsplans überschritten, ist die genehmigte oder vorhandene Geschossfläche zugrunde zu legen. Im unbeplanten Innenbereich bestimmt sich die zulässige Geschossfläche danach, was nach § 34 Baugesetzbuch bei Berücksichtigung des in der näheren Umgebung des Grundstückes vorhandenen Maßes der tatsächlichen baulichen Nutzung zulässig ist.

(3) Ist im Bebauungsplan eine Baumassenzahl festgesetzt, so ergibt sich die zulässige Geschossfläche im Sinne des Absatzes 1 aus der Grundstücksfläche vervielfacht mit der Baumassenzahl geteilt durch 3,5. Im Übrigen ist Absatz 2 hinsichtlich der Baumasse entsprechend anzuwenden.

(4) Für Grundstücke im Außenbereich gilt als Grundstücksfläche die bebaute oder gewerblich genutzte / aufgrund einer Baugenehmigung bebaubare oder gewerblich nutzbare Fläche zuzüglich einer Umgriffsfläche in einer Tiefe von 8 Meter – vom jeweils äußeren Rand der baulichen oder gewerblichen Nutzung/Nutzbarkeit gemessen. Gänzlich unbebaute oder gewerblich nicht genutzte Grundstücke, die tatsächlich an die öffentliche Einrichtung angeschlossen sind, werden mit der angeschlossenen, bevorteilten Grundstücksfläche berücksichtigt. Die Geschossfläche für Grundstücke im Außenbereich bestimmt sich nach der genehmigten oder bei nicht genehmigten oder geduldeten Bauwerken nach der tatsächlichen Bebauung.

(5) Im Falle des § 18 Abs. 3 richtet sich der Beitragssatz für das hinzugekommene Grundstück nach der im Zeitpunkt der Entstehung der Beitragspflicht (§ 19 Abs. 3) geltenden Beitragssatzung.

§ 21

Beitragspflichtige

(1) Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstücks ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, ist anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte beitragspflichtig. Bei Wohnungs- oder Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.

(2) Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.

(3) Der Beitrag ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück, im Falle des Abs. 1 Satz 2 auf dem Erbbaurecht, im Falle des Abs. 1 Satz 3 auf dem Wohnungs- und Teileigentum.

§ 22

Vorausleistungen

(1) Die Stadt kann Vorausleistungen bis zur Höhe des voraussichtlichen Beitrags ab Beginn der beitragsfähigen Maßnahme verlangen.

(2) Die Vorausleistung ist auf die endgültige Beitragsschuld anzurechnen, auch wenn die oder der Vorausleistende nicht endgültig beitragspflichtig ist. Dies gilt auch, wenn eine überschüssige Vorausleistung zu erstatten ist.

§ 23

Fälligkeit des Abwasserbeitrages

Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

§ 24

Ablösung des Abwasserbeitrages

Vor Entstehen der Beitragspflicht kann der Beitrag abgelöst werden. Der Ablösungsbetrag bestimmt sich nach der Höhe des voraussichtlichen Beitrags gemäß den im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses geltenden Bestimmungen dieser Satzung. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

§ 25

Kostenerstattung

(1) Der Aufwand für die Herstellung des Anschlusschachtes (§ 6 Abs. 4), die Beseitigung von Schäden an der Abwassersammelleitung (§ 6 Abs. 10) und die Wiederherstellung der öffentlichen Verkehrsfläche (§ 6 Abs. 11) sowie die Durchführung der in § 6 Abs. 12 genannten Maßnahmen sind der Stadt in der tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten.

(2) Der Erstattungsanspruch entsteht mit der Fertigstellung der erstattungspflichtigen Maßnahme; er wird einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheids fällig.

(3) Die Stadt kann die Durchführung der Maßnahme von der Entrichtung einer angemessenen Vorauszahlung abhängig machen.

(4) Erstattungspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Bescheids Anschlussnehmer (§ 2 Abs. 15) ist. Mehrere Erstattungspflichtige haften als Gesamtschuldner. Der Erstattungsanspruch ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück.

§ 26

Benutzungsgebühren

(1) Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasseranlage nach den §§ 3 und 4 dieser Satzung erhebt die Stadt Benutzungsgebühren (Abwassergebühren).

(2) Die Benutzungsgebühren ruhen als öffentliche Last auf den angeschlossenen Grundstücken.

(3) Die der Ermittlung der Gebührensätze zugrunde liegende Kalkulationsperiode umfasst zunächst das Kalenderjahr 2015. Sie erstreckt sich vom 1. Januar 2015 bis zum 31. Dezember 2015. Anschließend umfasst die Kalkulationsperiode jeweils zwei Kalenderjahre, zunächst vom 1. Januar 2016 bis zum 31. Dezember 2017, sodann vom 1. Januar 2018 bis zum 31. Dezember 2019 und so fort.

§ 27

Gebührenmaßstäbe und -sätze

(1) Gebührenmaßstab für das Einleiten von Schmutzwasser ist der nach § 28 ermittelte Frischwasserverbrauch auf dem angeschlossenen Grundstück. Der Gebührensatz beträgt 2,78 EUR je m³ Frischwasser.

(2)¹ Bei mittelbar angeschlossenen Grundstücken (§ 4 Abs. 1 Satz 5) ohne direkte Frischwasserzuführung bemisst sich die Schmutzwassergebühr abweichend von Absatz 1 nach der tatsächlich angefallenen Abwassermenge. Bemisst sich die Gebühr nach der tatsächlichen Abwassermenge, beträgt der Gebührensatz 2,78 EUR je m³ Abwasser.

(3) Gebührenmaßstab für das Einleiten von Niederschlagswasser sind die überbauten und künstlich befestigten Grundstücksflächen, die nach § 29 berechnet werden, von denen das Niederschlagswasser entweder über eine direkte Leitung oder indirekt über andere Flächen in die öffentliche Abwasseranlage gelangt (abflusswirksame Flächen). Der Gebührensatz beträgt 1,08 EUR je m² abflusswirksamer Fläche und Jahr.

§ 28

Ermittlung des gebührenwirksamen Frischwasserverbrauchs

(1) Als gebührenpflichtiger Frischwasserverbrauch gelten alle Wassermengen, die

1. nach den Feststellungen des jeweiligen Versorgungsunternehmens aus öffentlichen Wasserversorgungsanlagen oder
2. aus anderen Anlagen und Gewässern

entnommen werden. Die als Betriebswasser aus Zisternen entnommene Wassermenge wird nur berücksichtigt, wenn der Gebührenpflichtige die Messung der Wasserentnahme schriftlich beantragt und einen Wasserzähler eingebaut hat. Falls mehrere Einzelwasserzähler oder Wasserversorgungsanlagen bestehen, gilt der Gesamtwasserbezug des Grundstücks.

(2) In den Fällen des Absatzes 1 Satz 1 Nr. 1 wird die für den Erhebungszeitraum (§ 30 Abs. 3) ermittelte Frischwassermenge zu Grunde gelegt.

(3) Die Menge des Wassers nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 hat der Gebührenpflichtige durch Wasserzähler oder durch andere prüffähige Unterlagen festzustellen und der Stadt innerhalb von 2 Wochen nach Ablauf des Erhebungszeitraumes schriftlich anzuzeigen. Der Gebührenpflichtige hat für den Nachweis mittels Wasserzählers nach Satz 1 geeichte und fest installierte Wasserzähler auf seine Kosten zu beschaffen, einzubauen und zu unterhalten. Die Stadt ist berechtigt, die Wassermengen zu schätzen, wenn diese auf andere Weise nicht ermittelt werden können.

(4) Der Gebührenpflichtige hat dafür zu sorgen, dass die Wasserzähler oder die sonstigen Messeinrichtungen der Stadt oder ihren Beauftragten jederzeit zugänglich sind.

(5) Haben Messeinrichtungen nicht oder nachweisbar nicht richtig angezeigt oder ist der Gebührenpflichtige seiner Anzeigepflicht nach Absatz 3 nicht oder nicht rechtzeitig nachgekommen, so schätzt die Stadt die für die Berechnung der Gebühr maßgebliche Frischwassermenge. Kann in den Fällen des § 27 Absatz 2 die tatsächlich angefallene Abwassermenge nicht durch geeignete Messeinrichtungen festgestellt werden, so schätzt die Stadt die in dem maßgeblichen Zeitraum angefallene Abwassermenge anhand der Größe der Grundstückskläreinrichtung und der Zahl der Entleerungen.

(6) Soweit Frischwassermengen nachweislich nicht als Abwasser der öffentlichen Abwasseranlage zugeführt werden, bleiben sie auf schriftlichen Antrag des Gebührenpflichtigen bei der Bemessung der Schmutzwassergebühr unberücksichtigt. Der Nachweis ist durch geeichte Wasserzähler zu führen. Absatz 3 Satz 1 und 2 gelten entsprechend. Anstelle eines fest installierten Wasserzählers kann der Nachweis auch durch einen geeichten privaten Zapfhahnzähler geführt werden; dieser wird von der Stadt, die die Einbaustelle festlegt, verplombt. Alle Aufwendungen für Anschaffung, Ein- und Ausbau, Unterhaltung, Eichung etc. hat der Gebührenpflichtige zu tragen. Ist eine geeichte Messung nicht möglich oder nur mit unverhältnismäßig großem Aufwand durchführbar, kann der Nachweis auch durch nachprüfbare Unterlagen, insbesondere Gutachten erbracht werden, die eine zuverlässige Schätzung der Wassermenge ermöglichen. Anträge auf Absetzung zurückgehaltener Wassermengen sind spätestens innerhalb von zwei Wochen nach Ablauf des Erhebungszeitraums zu stellen.

(7) Anstelle der Ermittlung des gebührenpflichtigen Frischwasserverbrauchs kann die Stadt auf schriftlichen Antrag des Gebührenpflichtigen die Messung der Abwassermenge durch eine private Abwassermengenmeseinrichtung zulassen. Die Gebühr bestimmt sich dann nach der gemessenen Abwassermenge.

§ 29

Berechnung der abflusswirksamen Flächen

(1) Als überbaute Grundstücksfläche nach § 27 Abs. 3 gelten die Grundflächen der auf dem Grundstück befindlichen Gebäude, die durch Vordächer oder Balkone überdachten Grundflächen sowie Tiefgaragen. Als künstlich befestigte Grundstücksfläche gelten die betonierten, asphaltierten, plattierten oder mit sonstigen Materialien befestigten Grundstücksflächen, insbesondere Terrassen, Zufahrten, Parkplätze und Höfe, soweit sie nicht bereits in der überbauten Grundstücksfläche enthalten sind.

(2) Die Gebühr berechnet sich aus der Summe aller abflusswirksamen Flächenanteile, die auf volle Quadratmeter gerundet wird. Nach Art der Überbauung und Befestigung werden die Flächenanteile mit folgendem Multiplikationsfaktor berechnet:

1. überbaute Flächen	Multiplikationsfaktor
Dachflächen mit Ziegel, Dachpappe, Schiefer, Metall, Glas, Faserzement und ähnlichem	1,0
bekieste Flachdächer	0,7
Gründächer	0,3
2. künstlich befestigte Flächen	
Beläge aus Asphalt, Beton und Plattenbeläge (einschließlich Verbundpflaster, z. B. Doppel-T- Pflastersteine) und Gleichwertigem	0,9
Beläge aus Natursteinpflaster in Sand-/Splitt-/Kiesbettung und Gleichwertigem	0,6
Rasengittersteine, Rasenfugenpflaster, Rasenwaben, Splittfugenpflaster, Porenpflaster, Dränasphalt, Schotterrasen, Splitt- und Kiesdecken und gleichwertige Beläge	0,2

(3) Von den nach Absatz 2 berechneten Flächenanteilen, die an Zisternen oder Versickerungsanlagen angeschlossen sind, werden Abschläge nach den folgenden Vorschriften vorgenommen:

1. Wird das in der Zisterne gespeicherte Wasser ausschließlich zur Bewässerung genutzt und
 - a) hat die Zisterne einen Überlauf in die öffentliche Abwasseranlage, beträgt der Abzug 20 m² pro m³ Zisternenvolumen (max. 30 %).

- b) hat die Zisterne einen Überlauf in eine Versickerungsanlage und diese einen Notüberlauf in die öffentliche Abwasseranlage, beträgt der Abzug 60 %.
 - c) hat die Zisterne einen Überlauf in eine Versickerungsanlage ohne Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage, beträgt der Abzug 100 %.
2. Wird das in der Zisterne gespeicherte Wasser zumindest auch als Betriebswasser genutzt und
- a) hat die Zisterne einen Überlauf in die öffentliche Abwasseranlage, erfolgt kein Abzug.
 - b) hat die Zisterne einen Überlauf in eine Versickerungsanlage und diese einen Notüberlauf in die öffentliche Abwasseranlage, beträgt der Abzug 15 %.
 - c) hat die Zisterne einen Überlauf in eine Versickerungsanlage ohne Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage, beträgt der Abzug 30 %.
3. Wird das in Zisternen gespeicherte Wasser zumindest auch als Betriebswasser genutzt, können Gebührenpflichtige auf schriftlichen Antrag das als Betriebswasser genutzte Niederschlagswasser durch Wasserzähler messen. Für die gemessenen Mengen werden Schmutzwassergebühren nach § 27 Abs. 1 erhoben. Der Abzug bei den angeschlossenen abflusswirksamen Flächen berechnet sich dann wie folgt:
- a) Hat die Zisterne einen Überlauf in die öffentliche Abwasseranlage, beträgt der Abzug pauschal 30 % plus 20 m² pro m³ Zisternenvolumen (max. 60 %).
 - b) Hat die Zisterne einen Überlauf in eine Versickerungsanlage und diese einen Notüberlauf in die öffentliche Abwasseranlage, beträgt der Abzug 80 %.
 - c) Hat die Zisterne einen Überlauf in eine Versickerungsanlage ohne Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage, beträgt der Abzug 100 %.
4. Wird Niederschlagswasser in einer Versickerungsanlage versickert und
- a) hat die Versickerungsanlage einen Notüberlauf in die öffentliche Abwasseranlage, beträgt der Abzug 70 %.
 - b) hat die Versickerungsanlage keinen Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage, beträgt der Abzug 100 %.

Die Abzüge nach diesem Absatz können im Einzelfall angepasst werden, wenn der Gebührenpflichtige nachweist, dass die tatsächliche Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasseranlage in seinem Fall geringer ist, als in den vorgenannten Abzügen berücksichtigt.

§ 30

Beginn und Ende der Gebührenpflicht, Festsetzung und Fälligkeit

(1) Die Gebührenpflicht für das Schmutzwasser entsteht, sobald

1. ein Grundstück an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen und das auf dem Grundstück angefallene Abwasser eingeleitet wird (unmittelbarer Anschluss) oder
2. das angefallene Abwasser oder Schlämme aus Grundstückskläreinrichtungen entleert und beseitigt werden (mittelbarer Anschluss).

Die Gebührenpflicht für das Niederschlagswasser entsteht mit dem Ersten des Folgemonats, sobald ein Grundstück an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen wird und das auf dem Grundstück anfallende Niederschlagswasser eingeleitet werden kann. Für bereits bestehende Anschlüsse entsteht die Gebührenpflicht nach dieser Satzung mit ihrem Inkrafttreten.

(2) Die Stadt setzt die Gebühren durch schriftlichen Bescheid fest. Gegenüber Wohnungseigentümern und Wohnungserbbauberechtigten kann die Stadt den Bescheid an den Verwalter des gemeinschaftlichen Eigentums oder Erbbaurechts als Vertreter der Gebührenpflichtigen richten.

(3) Besteht ein Anschluss an die öffentliche Wasserversorgung, ist Erhebungszeitraum für die Schmutzwassergebühr der Zeitraum zwischen zwei (Turnus-) Ableseterminen oder, wenn eine Ablesung nicht stattgefunden hat, dem Stichtag der Schätzung. Im Übrigen ist Erhebungszeitraum das Kalenderjahr.

(4) Die Stadt kann für die Schmutzwassergebühr vierteljährlich Vorauszahlungen anfordern, die nach dem Verbrauch des vorhergehenden Erhebungszeitraumes oder dem geschätzten Verbrauch für den laufenden Erhebungszeitraum zu bemessen sind. Vorauszahlungen sind am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11 eines jeden Jahres fällig. Vorauszahlungen für einen zurückliegenden Zeitraum sind einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig, sofern darin kein anderer Zeitpunkt angegeben ist.

(5) Die Vorauszahlungen für die Schmutzwassergebühr können auf schriftlichen Antrag des Gebührenpflichtigen oder von Amts wegen während des Erhebungszeitraumes angepasst werden, wenn zu erwarten ist, dass sich der Wasserbezug innerhalb des Erhebungszeitraumes um mehr als 20 % verringert oder erhöht. Satz 1 gilt entsprechend, wenn sich der Gebührensatz innerhalb des Erhebungszeitraumes ändert.

(6) Auf Antrag des Gebührenpflichtigen kann die Vorauszahlung nach Absatz 4 am 01.07. eines jeden Jahres mit dem vollen Jahresbetrag durch einmalige Zahlung entrichtet werden. Die Zahlungsweise bleibt so lange maßgebend, bis ihre Änderung beantragt wird. Die Änderung muss bis zum 30.09. des vorangehenden Jahres schriftlich beantragt werden.

(7) Die Schmutzwassergebühr wird jeweils nach Ablauf des Erhebungszeitraumes festgesetzt. Sie ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zu entrichten. Die festgesetzten Vorauszahlungen werden auf

die Gebührenschuld angerechnet. Durch Vorauszahlungen entstandene Überzahlungen werden verrechnet oder erstattet.

(8) Die Stadt setzt die Niederschlagswassergebühren für die Dauer der jeweiligen Kalkulationsperiode (§ 26 Absatz 3) in der Regel im Voraus fest und weist sie als Jahresgebühr aus. Die Festsetzung kann auch nachträglich erfolgen. Ist die Gebühr nach Beginn des regelmäßigen Veranlagungszeitraums erstmals entstanden, wird sie für den restlichen Veranlagungszeitraum anteilig festgesetzt.

(9) Die Niederschlagswassergebühr ist am 15.02., am 15.05., am 15.08. und am 15.11. eines jeden Jahres anteilig in Höhe einer Vierteljahresrate fällig. Erstmals angeforderte Gebühren oder Gebührennachforderungen werden innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig, sofern darin kein anderer Zeitpunkt angegeben ist.

(10) Auf Antrag des Gebührenpflichtigen kann die Niederschlagswassergebühr am 01.07. eines jeden Jahres mit dem vollen Jahresbetrag durch einmalige Zahlung entrichtet werden. Die Zahlungsweise bleibt solange maßgebend, bis ihre Änderung beantragt wird. Die Änderung muss bis zum 30.09. des vorangehenden Jahres schriftlich beantragt werden.

(11) Die Gebührenpflicht endet, falls und sobald der Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage aufgegeben wird oder auf dem Grundstück kein Abwasser mehr anfällt. Bis zu diesem Zeitpunkt entstandene Gebühren erhebt die Stadt durch gesonderten Bescheid.

§ 31

Gebührenpflichtige

(1) Gebührenpflichtig ist, wer bei Entstehen der Gebührenschuld Anschlussnehmer (§ 2 Abs. 15) ist. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

(2) Bei Veräußerung des Grundstücks geht die Gebührenpflicht mit dem Beginn des auf den Eigentumsübergang folgenden Monats auf den neuen Eigentümer über. Dies gilt für den Übergang dinglicher Berechtigungen gleichermaßen. Die Änderung ist der Stadt innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen. Anzeigepflichtig sind der Veräußerer und der Erwerber. Wird die rechtzeitige Anzeige schuldhaft versäumt, so haften beide gesamtschuldnerisch für die Benutzungsgebühren, die auf den Zeitpunkt bis zum Eingang der Anzeige bei der Stadt entfallen.

§ 32

Genehmigungsgebühr

(1) Für die Erteilung einer Genehmigung zum Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage und zu deren Benutzung (Einleitgenehmigung) erhebt die Stadt Verwaltungsgebühren.

(2) Die Gebühr wird nach den Herstellungskosten der Grundstücksentwässerungsanlage (ohne sanitäre Einrichtungen) nach folgender Formel ermittelt:

Gebühr = 350,00 EUR + 50 x Herstellungssumme in Euro: 1000.

Die Gebühr darf einen Betrag von 4.500,00 EUR nicht übersteigen.

(3) Für die Erteilung einer Nachtragseinleitgenehmigung für Maßnahmen, die von der Einleitgenehmigung abweichen, werden Gebühren je nach Zeitaufwand erhoben. Der Gebührensatz beträgt 29,50 EUR pro angefangenen 30 Minuten.

(4) Der Antragsteller hat die Herstellungskosten der Grundstücksentwässerungsanlage auf einem Formblatt anzugeben; unterbleibt die Angabe der Kosten, schätzt sie die Stadt.

§ 32a Verwaltungsgebühr

(1) Für die Festlegung des Einbauplatzes, die Abnahme und Verplombung sowie die erstmalige Erfassung in der Datenverarbeitung eines privaten Zapfhahnzählers wird eine einmalige Verwaltungsgebühr von 79,00 EUR erhoben.

(2) Für die Ablesung und Neuverplombung sowie Erfassung in der Datenverarbeitung bei Wechsel des privaten Zapfhahnzählers wird eine einmalige Verwaltungsgebühr von 69,00 EUR erhoben.

(3) Für jedes Ablesen bzw. Erfassen der Ablesung einer privaten Messeinrichtung (fest installierte Wasserzähler und Zapfhahnzähler) ist eine Verwaltungsgebühr von 6,00 EUR zu zahlen.

(4) Die Verwaltungsgebühr entsteht mit der jeweiligen Amtshandlung und wird einen Monat nach Zugang des Gebührenbescheides fällig, sofern darin kein anderer Zeitpunkt angegeben ist.

§ 33 Überwachungskosten

(1) Für die Überwachung nicht-häuslichen Abwassers und seiner Einleitung (einschließlich Betriebsüberprüfung, Probeentnahme, Einsatz von Probeentnahme- und Abwassermengenmessgeräten sowie Laboranalysen) erhebt die Stadt Gebühren und Auslagen gemäß dem dieser Satzung als Bestandteil beigefügten Kostenverzeichnis. Jede Leistung nach dem Kostenverzeichnis gilt als eine Angelegenheit. Bare Auslagen sind zu erstatten.

(2) Beauftragt die Stadt nicht-städtische Überwachungsstellen mit der Betriebsüberprüfung und Probeentnahmen und nicht-städtische Labors mit Analysen, sind die hieraus entstehenden Kosten als Auslagen zu erstatten.

(3) Kostenpflichtig ist, wer für die Beschaffenheit des Abwassers verantwortlich ist; mehrere Kostenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 34**Auskunfts- und Anzeigepflicht, Betretungsrecht**

(1) Der Abgabepflichtige hat der Stadt alle für die Festsetzung der Abgaben und Erstattungsansprüche erforderlichen Auskünfte vollständig und wahrheitsgemäß zu erteilen.

(2) Die Auskunftspflicht umfasst insbesondere alle Angaben über bebaute und befestigte Flächen, Art und Weise der Befestigung und Anlagen, die die Versickerung oder die Zuführung von Niederschlagswasser zu der öffentlichen Abwasseranlage beeinflussen. Hierzu zählen insbesondere Angaben

1. zu Größe, Beschaffenheit und Abflusswirksamkeit der bebauten und befestigten Flächen,
2. zu Existenz, Größe sowie Art und Weise der Nutzung von Zisternen, Versickerungsanlagen und anderen Wasserableitungen.

(3) Kommt der Abgabepflichtige seiner Auskunftspflicht nicht nach, ist die Stadt berechtigt, die abgabepflichtige Grundstücksfläche zu schätzen. Dabei sind alle Umstände zu berücksichtigen, die für die Schätzung von Bedeutung sind.

(4) Der Abgabepflichtige hat der Stadt alle seine Abgabepflicht begründenden oder ändernden und die Höhe der Abgabe beeinflussenden Tatsachen unaufgefordert und unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

(5) Der Abgabepflichtige hat das Betreten des Grundstücks durch Bedienstete oder Beauftragte der Stadt zu dulden, soweit dies erforderlich ist, um Bemessungsgrundlagen für Abgaben und Kostenerstattungen festzustellen und zu überprüfen. Gegebenenfalls hat er den Zutritt zu Betriebsräumen, Grundstücksentwässerungsanlagen und Messeinrichtungen zu gestatten.

IV. Schlussbestimmungen**§ 35****Speicherung personenbezogener Daten**

(1) Zum Zwecke der Bedarfsplanung, der Abgabekalkulation, der Festsetzung und Beitreibung nach Maßgabe des Gesetzes über kommunale Abgaben sowie des Gebühreneinzugs mittels Lastschriftermächtigung ist es erforderlich, Angaben über die abgabepflichtigen Personen mit Name und Adresse, deren Auskünfte nach § 34 dieser Satzung sowie Angaben über die erschlossenen Grundstücke automatisiert zu erheben, zu speichern und zu verarbeiten. Im Falle des Gebühreneinzugs mittels Lastschriftermächtigung betrifft dies auch die SEPA-Daten (Daten für den bargeldlosen Zahlungsverkehr im einheitlichen Euro-Zahlungsverkehrsraum).

(2) Über Grundstücke im Stadtgebiet werden folgende Angaben erhoben, gespeichert und verarbeitet:

1. Gemarkung, Flur, Flurstücke mit Nummern und Adresse Grundstücksfläche,
2. Name und Adresse der Grundstückseigentümer,

3. Name und Adresse der Empfangs- und Handlungsbevollmächtigten der Grundstückseigentümer.

§ 36

Anordnungen für den Einzelfall

Die Stadt kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen.

§ 37

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 4 Abs. 1 ein Grundstück nicht an die Abwasseranlagen anschließt oder Abwasser den Abwasseranlagen nicht zuführt;
2. entgegen § 4 Abs. 1 Abwasser über öffentliches Gelände ableitet;
3. entgegen § 4 Abs. 2 sein Grundstück ohne Genehmigung der Stadt anschließt oder Abwasser ohne Genehmigung der Stadt der Abwasseranlage zuführt;
4. entgegen § 6 Abs. 6 den Anschlusskanal nicht ordnungsgemäß durch ein Fachunternehmen herstellen lässt, ihn betriebsfertig erhält, erforderlichenfalls verändert, sanieren, erneuern oder beseitigen lässt;
5. entgegen § 6 Abs. 7 nicht den Nachweis führt, dass der Anschlusskanal den allgemein anerkannten Regeln der Technik entspricht;
6. entgegen § 6 Abs. 8 den Anschlusskanal nicht abtrennt, nicht wasserdicht verschließt und nicht entsprechend verfüllt;
7. entgegen § 6 Abs. 10 öffentliche Verkehrsflächen ohne Einwilligung der Stadt aufgräbt;
8. entgegen § 6 Abs. 10 den Anschlusskanal nicht durch die Stadt besichtigen lässt;
9. entgegen § 7 Abs. 1 und 2 Grundstücksentwässerungsanlagen nicht ordnungsgemäß herstellt, betreibt und erhält;
10. entgegen § 7 Abs. 3 undichte Grundstücksentwässerungsanlagen nicht unverzüglich durch ein Fachunternehmen sanieren oder ersetzen lässt;
11. entgegen § 8 Abs. 2 den ordnungsgemäßen Betrieb des Zuleitungskanals nicht nachweist;
12. entgegen § 9 Abs. 1 Grundstückskläreinrichtungen in den dort genannten Fällen nicht anlegt oder nicht ordnungsgemäß betreibt;
13. entgegen § 9 Abs. 2 Grundstückskläreinrichtungen nicht stilllegt;
14. entgegen § 9 Abs. 3 Niederschlagswasser und Abwasser, das nicht den Voraussetzungen des § 14 Abs. 1 entspricht, in Grundstückskläreinrichtungen einleitet;
15. entgegen § 9 Abs. 4 nicht oder nicht rechtzeitig für eine Entsorgung sorgt;
16. entgegen § 9 Abs. 4 nicht für die Anfahrbarkeit der Grundstückskläreinrichtung sorgt;
17. entgegen § 10 Abs. 1 Abwasser nicht entsprechend vorbehandelt;
18. entgegen § 10 Abs. 2 eine Abscheideranlage nicht einbaut;
19. entgegen § 10 Abs. 3 Vorbehandlungsanlagen nicht ordnungsgemäß benutzt, betreibt oder erhält;

20. entgegen § 10 Abs. 3 kein Betriebstagebuch führt, keinen Wartungsvertrag abschließt oder eine verantwortliche Person nicht benennt;
21. entgegen § 10 Abs. 3 Schlämme und Abscheidegut nicht ordnungsgemäß entsorgt oder auf Verlangen keine Nachweise vorlegt;
22. entgegen § 11 Abs. 2 den Einsatz einer mobilen Abwasservorbehandlungsanlage nicht oder nicht rechtzeitig anzeigt oder die Abstimmung unterlässt;
23. entgegen § 11 Abs. 3 die Einleitgenehmigung nicht oder nicht nach den Bestimmungen dieser Satzung beantragt;
24. entgegen § 11 Abs. 6 vor Bekanntgabe der Einleitgenehmigung mit der Herstellung der Grundstücksentwässerungsanlagen beginnt;
25. entgegen § 11 Abs. 6 bei Abweichungen keine erneute Genehmigung beantragt;
26. entgegen § 12 Abs. 1 die Zustandsbesichtigungen nicht durchführen lässt,
27. die in § 13 Abs. 1 und 2 genannten Abwässer oder Stoffe in die Abwasseranlage einleitet oder einbringt;
28. die in § 13 Abs. 3 genannten Anlagen anschließt;
29. entgegen § 13 Abs. 3 Papierrückstände abschwemmt oder Kühlwasser ohne geeignete Vorbehandlung einleitet;
30. entgegen § 13 Abs. 4 Grundwasser einleitet;
31. Abwasser einleitet, das die nach § 14 Abs. 1 und 2 festgesetzten Grenzwerte und Frachtmengenbegrenzungen überschreitet;
32. entgegen § 14 Abs. 3 Abwasser zum Erreichen der Einleitungsgrenzwerte verdünnt;
33. entgegen § 14 Abs. 5 das von der Stadt auferlegte Betriebstagebuch nicht ordnungsgemäß führt;
34. den Auskunfts- und Anzeigepflichten nach § 15 Abs. 1 und 2 nicht nachkommt;
35. entgegen § 15 Abs. 4 eine Fassadenreinigung nicht anzeigt oder die Abstimmung unterlässt;
36. entgegen § 16 Abs. 1 den Zutritt verweigert oder die Überprüfung behindert;
37. entgegen § 16 Abs. 6 keine geeignete und jederzeit leicht zugängliche Probenentnahmestelle oder -vorrichtung schafft;
38. entgegen § 16 Abs. 9 die genannten Messeinrichtungen nicht einbaut oder nicht ordnungsgemäß betreibt;
39. den Auskunfts- und Anzeigepflichten nach § 34 Abs. 1 bis 4 nicht nachkommt;
40. entgegen § 34 Abs. 5 den Bediensteten oder Beauftragten der Stadt den Zutritt zu den in dieser Bestimmung genannten Anlagen und Einrichtungen verweigert.

(2) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Bestimmungen einer erteilten Einleitgenehmigung, einer aufgrund dieser Satzung erlassenen vollziehbaren Anordnung, Auflage oder sonstigen Nebenbestimmungen zuwiderhandelt.

(3) Eine Ordnungswidrigkeit nach dieser Satzung kann mit einer Geldbuße von 5,00 EUR bis 50.000,00 EUR geahndet werden. Die Geldbuße soll den wirtschaftlichen Vorteil, den der Täter aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat, übersteigen. Reicht das satzungsmäßige Höchstmaß hierzu nicht aus, kann es überschritten werden. Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist der Magistrat der Landeshauptstadt Wiesbaden.

§ 38 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 1. Januar 2015 in Kraft.¹

(2) Mit Inkrafttreten dieser Satzung treten die Ortssatzung über die Entwässerung im Gebiet der Landeshauptstadt Wiesbaden vom 19. Dezember 1995, veröffentlicht am 27. Dezember 1995 in Wiesbadener Kurier, Wiesbadener Tagblatt und Allgemeine Zeitung – Mainzer Anzeiger, zuletzt geändert durch Satzung vom 10. Dezember 2003, veröffentlicht am 20. Dezember 2003 in Wiesbadener Kurier, Wiesbadener Tagblatt und Allgemeine Zeitung – Mainzer Anzeiger, die Gebührenordnung für die Benutzung der öffentlichen Entwässerungsanlage im Gebiet der Landeshauptstadt Wiesbaden (Abwassergebührenordnung) vom 10. Dezember 2003, veröffentlicht am 20. Dezember 2003 in Wiesbadener Kurier, Wiesbadener Tagblatt und Allgemeine Zeitung – Mainzer Anzeiger, zuletzt geändert durch Satzung vom 23. November 2011, veröffentlicht am 20. Dezember 2011 im Wiesbadener Kurier und Wiesbadener Tagblatt, und die Satzung über die Erhebung eines Abwasserbeitrages im Gebiet der Landeshauptstadt Wiesbaden (Abwasserbeitragsatzung) vom 18. Dezember 2001, veröffentlicht am 21. Dezember 2001 in Wiesbadener Kurier, Wiesbadener Tagblatt und Allgemeine Zeitung – Mainzer Anzeiger, zuletzt geändert durch Satzung vom 10. Dezember 2003, veröffentlicht am 20. Dezember 2003 in Wiesbadener Kurier, Wiesbadener Tagblatt und Allgemeine Zeitung – Mainzer Anzeiger, außer Kraft.

Wiesbaden, den 1. Dezember 2014
Der Magistrat der Landeshauptstadt Wiesbaden

Sven Gerich
Oberbürgermeister

Impressum:

ELW – Entsorgungsbetriebe der Landeshauptstadt Wiesbaden

elw@elw.de

Telefon: 0611 71530

¹ Ursprüngliche Fassung veröffentlicht am 22. Dezember 2014 im Wiesbadener Kurier und Wiesbadener Tagblatt,
- geändert durch Satzung vom 17. Dezember 2015, veröffentlicht am 23. Dezember 2015 im Wiesbadener Kurier und Wiesbadener Tagblatt;
- geändert durch Satzung vom 22. November 2017, veröffentlicht am 6. Dezember 2017 im Wiesbadener Kurier und Wiesbadener Tagblatt, in Kraft getreten am 1. Januar 2018;
- geändert durch Satzung vom 18. November 2021, veröffentlicht am 10. Dezember 2021 im Wiesbadener Kurier;
- zuletzt geändert durch Satzung vom 20. Dezember 2023, veröffentlicht am 27. Dezember 2023 im Wiesbadener Kurier, in Kraft getreten am 1. Januar 2024.

Kostenverzeichnis zu § 33 der Abwassersatzung

1. Kosten für Betriebsüberwachung	EUR
1.1 Betriebsprüfung, Probeentnahme (einschließlich verwaltungsmäßiger Abwicklung des Überwachungsfalles)	nach Zeitaufwand pro angefangene 30 Min. 45,00 EUR Die An- und Abfahrtzeit wird pauschal mit einer halben Stunde angesetzt.
1.2 Beim Einsatz mehrerer Bediensteter verdoppelt sich die Gebühr.	
1.3 Einsatz eines Probeentnahmegerätes (nur Gerätekosten)	49,00 EUR je Tag
1.4 Einsatz eines Abwassermengennmessgerätes (nur Gerätekosten)	59,00 EUR je Tag
2. Verwaltungsmäßige Abwicklung der Betriebsüberwachung durch beauftragte Überwachungsstellen oder Labors	28,00 EUR pro Überwachungsfall
3. Untersuchungskosten für Laboranalysen durch ein städtisches Labor	
3.1 Physikalische Parameter	
Absetzbare Stoffe	10,00
Leitfähigkeit	8,00
pH-Wert	8,00
3.2 Anorganische Parameter	
Ammoniak/Ammonium	26,00
Arsen	35,00
Barium	28,00
Bromid	35,00
Chlor	18,00
Chlorid	26,00
Cyanid gesamt	49,00
Cyanid leicht freisetzbar	46,00
Fluorid	34,00
Nitrat	26,00
Nitrit	28,00
Phosphor gesamt	35,00
Phosphor als ortho-Phosphat	28,00
Selen	30,00
Sulfat	26,00
Sulfide leicht freisetzbar	39,00

	Metalle	
	Aluminium	25,00
	Antimon	25,00
	Blei	25,00
	Cadmium	25,00
	Calcium	25,00
	Chrom gesamt	25,00
	Chromat	31,00
	Cobalt	25,00
	Eisen	25,00
	Kalium	25,00
	Kupfer	25,00
	Magnesium	25,00
	Mangan	25,00
	Natrium	25,00
	Nickel	25,00
	Quecksilber	38,00
	Silber	32,00
	Titan	30,00
	Vanadium	32,00
	Zink	25,00
	Zinn	28,00
	Zirkonium	32,00
3.3	Organische Parameter	
	BTX-Aromaten	60,00
	Biochemischer Sauerstoffbedarf (BSB)	56,00
	Gelöster organischer Kohlenstoff (DOC)	30,00
	Gesamter organischer Kohlenstoff (TOC)	36,00
	Halogenierte Kohlenwasserstoffe bestimmt als AOX	75,00
	Kohlenwasserstoff-Index	85,00
	Leichtflüchtige halogenierte Kohlenwasserstoffe (LHKW)	60,00
	Organisch gebundener Stickstoff	52,00
	Phenolindex	50,00
	Polycyclische aromatische Kohlenwasserstoffe	90,00
	Schwerflüchtige lipophile Stoffe	65,00
	Organische halogenfreie Lösungsmittel	70,00
3.4	Chemischer Sauerstoffbedarf (CSB)	45,00
3.5	Bei größeren Probeserien (ab fünf Proben) können die Kosten entsprechend dem geringeren Aufwand ermäßigt werden.	